

**Gebührensatzung  
für die Benutzung der Bürgerhäuser und sonstigen  
Veranstaltungsräume  
der Gemeinde Großenlüder**

**vom 18.03.2005**

**bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 11/2005**

**einschließlich der I. Änderung vom 18.12.2008  
bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 52/2008**

**einschließlich der 2. Änderung vom 10.12.2009  
bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 51/2009**

**einschließlich der 3. Änderung vom 21.01.2010  
bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 5/2010**

**einschließlich der 4. Änderung vom 02.12.2010  
bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 49/2010**

**einschließlich der 5. Änderung vom 08.12.2011  
bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 50/2011**

**einschließlich der 6. Änderung vom 28.06.2012  
bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 28/2012**

**einschließlich der 7. Änderung vom 23.04.2015  
bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 19/2015**

**einschließlich der 8. Änderung vom 15.07.2021  
bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 31/2021**

**einschließlich der 9. Änderung vom 03.11.2022  
bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 46/2022**

# Gebührensatzung für die Benutzung der Bürgerhäuser und sonstigen Veranstaltungsräume der Gemeinde Großenlüder

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Ziff. 6 und 10 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 24.02.2005 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Ziff 6 und 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) hat die Gemeindevertretung in Großenlüder am 10.12.2009 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

hat die Gemeindevertretung in Großenlüder am 21.01.2010 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Ziff 6 und 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) hat die Gemeindevertretung in Großenlüder am 02. Dezember 2010 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

.....hat die Gemeindevertretung in Großenlüder am 08. Dezember 2011 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

.....hat die Gemeindevertretung in Großenlüder am 28.06.2012 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

.....hat die Gemeindevertretung in Großenlüder am 23.04.2015 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

.....hat die Gemeindevertretung in Großenlüder am 15.07.2021 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

.....hat die Gemeindevertretung in Großenlüder am 03.11.2022 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

## § 1 - Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der nachfolgenden Bürgerhäuser und des Mehrzwecksaals des Stiftskapitalarischen Amtshauses werden gem. § 10 des Hess. Kommunalabgabengesetzes folgende Benutzungsgebühren erhoben:
- (2) Für Mieter mit Hauptwohnsitz, Geschäftssitz oder Vereinssitz in der Gemeinde Großenlüder werden die Gebühren nach diesem Absatz 2 für die Raummiete und die Nutzung wie folgt festgesetzt:

	<b>Raumnutzung- incl. Thekenraum (€)</b>	<b>Küchennutzung- incl. Geschirr (€)</b>	<b>Heizkosten Pauschale (€)</b>
Lüderhaus Großenlüder (nur abgeteilter großer Saal)	80,00 €	50,00 €	90,00 €
Lüderhaus Großenlüder (nur abgeteilter kleiner Saal)	40,00 €	35,00 €	50,00 €
Lüderhaus Großenlüder (Saal Obergeschoss)	40,00 €	35,00 €	80,00 €

Lüderhaus Großenlüder (komplettes Haus)	150,00 €	50,00 €	120,00 €
Mehrzweckraum im Stiftskapitularischen Amtshaus in Großenlüder	40,00 €	20,00 €	40,00 €
Bürgerhaus Bimbach (neu)	80,00 €	35,00 €	90,00 €
Bürgerhaus Bimbach (neu - halber Saal)	40,00 €	20,00 €	70,00 €
Bürgerhaus Bimbach (alt)	40,00 €	20,00 €	40,00 €
Bürgerhaus Müs (großer Saal)	80,00 €	35,00 €	90,00 €
Bürgerhaus Müs (kleiner Saal)	40,00 €	20,00 €	40,00 €
Bürgerhaus Kleinlüder (großer Saal)	80,00 €	35,00 €	90,00 €
Bürgerhaus Kleinlüder (kleiner Raum)	40,00 €	20,00 €	40,00 €
Bürgerhaus Uffhausen (großer Saal)	70,00 €	20,00 €	70,00 €
Bürgerhaus Uffhausen (kleiner Saal)	40,00 €	20,00 €	40,00 €
Bürgerhaus Lütterz	40,00 €	20,00 €	40,00 €
Bürgerhaus Eichenau	40,00 €	20,00 €	40,00 €

In allen Räumen wird die Gebühr bei Nutzungen bis zu 3 Stunden und wenn am gleichen Tag eine weitere Nutzung möglich ist, auf die Hälfte der Gebühr festgesetzt. Bei Komplettnutzung eines Bürgerhauses (großer und kleiner Saal) wird die Küchennutzungsgebühr nur einmal berechnet. Bei Trauerfeiern wird in jedem Bürgerhaus eine Pauschale in Höhe von 30,00 € incl. Küchennutzung erhoben. Weiterhin wird bei Trauerfeiern die hälftige Heizkostenpauschale berechnet.

- (3) Für Mieter die ihren Hauptwohnsitz, Geschäftssitz oder Vereinssitz nicht in der Gemeinde Großenlüder haben werden die Gebühren nach diesem Absatz 3 für die Raummiete und die Nutzung wie folgt festgesetzt:

	<b>Raumnutzung- Incl. Thekenraum (€)</b>	<b>Küchennutzung- incl. Geschirr (€)</b>	<b>Heizkosten Pauschale (€)</b>
Lüderhaus Großenlüder (nur abgeteilter großer Saal bei einer Bestuhlung für bis zu 200 Personen, Einzelnutzung)	200,00 €	75,00 €	100,00 €
Lüderhaus Großenlüder (nur abgeteilter kleiner Saal bei einer Bestuhlung von über 200 Personen, Einzelnutzung)	400,00 €	75,00 €	100,00 €
Lüderhaus Großenlüder (nur abgeteilter kleiner Saal, Einzelnutzung)	100,00 €	75,00 €	60,00 €
Lüderhaus Großenlüder (kleiner Saal, bei Nutzung mit dem großen Saal und einer Gesamtbestuhlung von über 200 Personen)	200,00 €	75,00 €	60,00 €
Lüderhaus Großenlüder (Saal Obergeschoss, Einzelnutzung)	100,00 €	75,00 €	100,00 €
Lüderhaus Großenlüder (komplettes Haus bei einer Bestuhlung für bis zu 200 Personen)	300,00 €	75,00 €	160,00 €

Lüderhaus Großenlüder (komplettes Haus bei einer Bestuhlung von über 200 Personen)	600,00 €	75,00 €	1600,00 €
Bürgerhaus Bimbach (neu)	150,00 €	50,00 €	1000,00 €
Bürgerhaus Bimbach (neu - halber Saal)	100,00 €	50,00 €	80,00 €
Bürgerhaus Bimbach (alt)	80,00 €	20,00 €	40,00 €
Bürgerhaus Müs (großer Saal)	150,00 €	50,00 €	100,00 €
Bürgerhaus Müs (kleiner Saal)	100,00 €	50,00 €	40,00 €
Bürgerhaus Kleinlüder (großer Saal)	150,00 €	50,00 €	100,00 €
Bürgerhaus Kleinlüder (kleiner Raum)	100,00 €	50,00 €	40,00 €
Bürgerhaus Uffhausen (großer Saal)	150,00 €	20,00 €	100,00 €
Bürgerhaus Uffhausen (kleiner Saal)	100,00 €	20,00 €	40,00 €
Bürgerhaus Lütterz	80,00 €	20,00 €	40,00 €
Bürgerhaus Eichenau	80,00 €	20,00 €	40,00 €

In allen Räumen wird die Gebühr bei Nutzungen bis zu 3 Stunden und wenn am gleichen Tag eine weitere Nutzung möglich ist, auf die Hälfte der Gebühr festgesetzt. Bei Komplettnutzung eines Bürgerhauses (großer und kleiner Saal) wird die Küchennutzungsgebühr nur einmal berechnet.

Für öffentliche kommerzielle Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird, wird neben der Raummiete ein Zuschlag von 1,00 € pro verkaufter Eintrittskarte erhoben. Die Gemeinde kann die Benutzung von nummerierten Eintrittskarten vorschreiben und den Kartenverkauf kontrollieren.

Bei öffentlichen kommerziellen Veranstaltungen, die in Eigenbewirtschaftung durchgeführt werden, wird für die Benutzung der Schankanlagen und der Kühlräume ein Mietpreis in Höhe von 200,00 € festgesetzt.

- (4) Die Stromkosten errechnen sich nach dem tatsächlichen Verbrauch während und für die jeweilige Veranstaltung. Die Stromkosten setzt der Gemeindevorstand jährlich mit einer Pauschale entsprechend der Strompreise je Kilowattstunde fest.
- (5) Für die von der Gemeinde bei der Terminvergabe vorgeschriebenen oder auf Wunsch der Veranstalter geleisteten Hausmeister- oder Licht- und Tontechnikerdienste werden die Gebühren basierend auf den aktuellen Lohnkosten vom Gemeindevorstand festgelegt.
- (6) Reinigungskosten und andere Leistungen der Gemeinde werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Für Reinigungsmittel setzt der Gemeindevorstand eine Pauschale entsprechend dem durchschnittlichen Aufwand fest.
- (7) Abhanden gekommenes oder beschädigtes Geschirr, Gläser oder sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach vom Gemeindevorstand festgesetzten Preisen zu erstatten.
- (8) Beim Rücktritt von einer angemeldeten und bestätigten Veranstaltung kann Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen verlangt werden.
- (9) Alle Gebühren werden pro Benutzungstag erhoben. Als ein Benutzungstag gelten alle Veranstaltungen, die bis spätestens 3.00 Uhr des Folgetages enden und am Folgetag die benutzten Räume bis spätestens 10.00 Uhr für eine neue Benutzung gereinigt und mängelfrei abgenommen zur Verfügung stehen. Die Nutzungsgebühren sind das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Proben-, Auf-, Abbau- und

Reinigungszeiten. Die Anzahl der im Mietpreis enthaltenen Proben-, Aufbau- und Abbautage wird bei der Anmeldung festgelegt. Für weitere in Anspruch genommene Tage sind die Gebühren nach dieser Satzung zusätzlich zu zahlen. Stromkosten und ggf. Reinigungskosten sind auch für die Proben und für den Auf- und Abbau zu zahlen.

- (10) Der Gemeindevorstand kann in begründeten Einzelfällen die Benutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen oder ermäßigen.

## **§ 2 - Mehrwertsteuer**

Bei allen in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren, die der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe hinzuzurechnen.

### **§ 2 a – Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Räume für die angemeldete Veranstaltung durch die Hausverwaltung.

### **§ 2 b - Pflichtige**

Gebühren- und Erstattungspflichtig ist, wer für eine Benutzung den Zulassungsbescheid erhalten hat. Mehrere Gebühren- und Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 - Entrichtung der Gebühren**

Die Benutzungsgebühren werden eine Woche nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und sind an die Gemeindekasse Großenluder zu zahlen. Die Gemeinde wird ermächtigt, eine Kautions in Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühren zu verlangen, die bei der Anmeldung zu hinterlegen ist.

## **§ 4 - Sonderregelungen bei gleichzeitiger Umsatzpacht**

Die Benutzungsgebühren für die Raumbenutzung und für die Heizkostenpauschale ermäßigen sich um die Hälfte, wenn die Veranstaltung vom Hausmeister oder Pächter durchgeführt wird, der für diese Veranstaltung neben diesen Gebühren noch eine Umsatzpacht zu zahlen hat.

## **§ 5 - Sonderregelung für örtliche Vereine und Verbände**

- (1) Die Gemeinde übernimmt die Benutzungsgebühren gemäß § 1 (inklusive Nebenkosten) für:
- a) Vereine und Verbände im Sinne des § 1 Abs. 1 der Benutzungsordnung für Veranstaltungen im Rahmen der Vereinsarbeit (Versammlungen, Übungs-, Schulungs-, Wettkampf- und Fortbildungsveranstaltungen).
  - b) Vereine und Verbände im Sinne des § 1 Abs. 1 der Benutzungsordnung, öffentliche Bildungseinrichtungen, die örtlichen Kirchengemeinden, politische Parteien und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Rahmen der Erwachsenenbildung, politischen Information, der Jugendarbeit und der Seniorenarbeit sofern die Veranstaltung nicht den Charakter einer kommerziellen Veranstaltung hat und ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird.
  - c) Ortsansässige Vereine und Verbände anlässlich eines 25-, 50-, 75-, 100-, 125jährigen Jubiläums – und in der Folge in 25-Jahres-Schritten – in Zusammenhang mit einer Jubiläumsfestveranstaltung.

- (2) Die Gemeinde übernimmt auf Antrag die Gebühren für die Raumnutzung und die Küchennutzung für die Vereine und Verbände i.S.d. § 1, Abs. 1 BenO für zwei Benutzungstage pro Jahr zur Durchführung einer kulturellen, sportlichen, oder geselligen Veranstaltung nach Wahl des Vereins. Dies gilt nicht für Discoververanstaltungen.
- (3) Der Gemeindevorstand kann die Raum- und Küchennutzungsgebühren nach § 1 Absatz 2 und Absatz 3 dieser Gebührenordnung ganz oder teilweise erlassen oder ermäßigen, wenn die Veranstaltung eine besondere kulturelle oder soziale Bedeutung hat. Für Veranstaltungen örtlicher Vereine oder Verbände, deren Erlös in voller Höhe sozialen, kirchlichen oder karitativen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zur Verfügung gestellt wird, kann der Gemeindevorstand die Raum- u. Küchennutzungsgebühren nach § 1 Absatz 2 dieser Gebührenordnung ganz oder teilweise erlassen oder ermäßigen. Die Gebührenermäßigung oder Befreiung ist vor der Veranstaltung zu beantragen.

### **§ 6 - Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01. Oktober 2005 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 14.05.1998, in der Fassung der 4. Änderung vom 19.12.2002 außer Kraft gesetzt.

Der Gemeindevorstand  
gez. Silvia Hillenbrand  
Bürgermeisterin

Siegel

Die 2. Änderung der Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Der Gemeindevorstand  
Werner Dietrich, Bürgermeister

(Siegel)

Die 3. Änderung der Gebührensatzung tritt am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeindevorstand  
Werner Dietrich, Bürgermeister

(Siegel)

Die 4. Änderung der Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Der Gemeindevorstand  
gez. Dietrich, Bürgermeister

Die 5. Änderung der Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Der Gemeindevorstand  
gez. Dietrich, Bürgermeister

Die 6. Änderung der Gebührensatzung tritt am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Die 7. Änderung der Gebührensatzung tritt am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Großenlöder, den 23.04.2015

Der Gemeindevorstand  
gez. Werner Dietrich, Bürgermeister

Die 8. Änderung der Gebührensatzung tritt am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Großenlüder, den 15.07.2021

Der Gemeindevorstand  
gez. Florian Fritsch, Bürgermeister

Die 9. Änderung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Der Gemeindevorstand  
gez. Florian Fritsch, Bürgermeister